



Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Lingen (Ems)
(Gefahrenabwehrverordnung)

in der Fassung vom 19.06.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 2 Betreten von Eisflächen	2
§ 3 Straßenmusiker.....	2
§ 4 Fahrzeuge in Anlagen	2
§ 5 Führen und Halten von Hunden und anderen Tieren.....	3
§ 6 Gefahren von Grundstücken	5
§ 7 Anbringung von Hausnummern.....	5
§ 8 Verhütung der von frei lebenden Tauben und Wasservögeln ausgehenden Gesundheitsgefahren.....	5
§ 9 Abbrennen von Feuern.....	5
§ 10 Verunreinigungen.....	5
§ 11 Wertstoff-Container.....	6
§ 12 Belästigung der Allgemeinheit.....	6
§ 13 Kinderspiel- und Freizeitflächen.....	7
§ 14 Anordnungen der Ordnungsbehörde und der Polizei.....	7
§ 15 Ausnahmen.....	7
§ 16 Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 17 Inkrafttreten.....	7

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) i. V. m.

§ 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - öffentlich zugängliche Fahrbahnen, Gleisanlagen, Wege, Plätze, Reit-, Rad- und Gehwege, Bushaltestellen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits-, Grün- und Parkstreifen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle der Allgemeinheit zur Nutzung oder zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Baumbeete, Grünflächen, Waldflächen, Straßenbegleitgrün, Grünanlagen, Grillplätze, Friedhöfe, Erholungsanlagen, Spiel- und Sportplätze, Schulhöfe, öffentliche Toilettenanlagen sowie Ufer und Böschungen von Gewässern, Denkmäler, Brunnenanlagen (Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen), Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Spielplätze im Sinne dieser Verordnung sind Sand- und Gerätespielplätze, für Trendsportarten vorgesehene Flächen (z. B. Skateboardbahnen) sowie Ballspielplätze (z. B. Bolzplätze).

§ 2 Betreten von Eisflächen

Das Betreten von natürlichen Eisflächen (zugefrorenen Seen, Teichen, Bächen etc.) und Kanälen ist verboten.

Durch Bekanntmachung der Stadt können bestimmte Eisflächen zur Benutzung freigegeben werden.

§ 3 Straßenmusiker

Straßenmusiker müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Verkehrsflächen und in den Anlagen spätestens 30 Minuten nach Darbietungsbeginn dergestalt verändern, dass dieser mindestens 200 m vom ursprünglichen sowie vom Standort anderer Straßenmusiker entfernt ist.

§ 4 Fahrzeuge in Anlagen

Das Fahren bzw. das Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Anhängern in Anlagen, die nicht von den Regelungen der Straßenverkehrsordnung erfasst werden, ist untersagt.

§ 5 Führen und Halten von Hunden und anderen Tieren

(1) Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in den in Absatz 2 genannten Bereichen an einer biss- und reißfesten Leine zu führen. Die Leinenlänge darf 150 cm nicht überschreiten.

(2) Der Leinenzwang gilt in folgenden Bereichen:

1. auf Verkehrsflächen und in Anlagen, soweit das Mitführen von Hunden zulässig ist,
 - a) innerhalb des von folgenden Straßen umschlossenen Teilbereiches der Stadt Lingen (Innenstadtbereich): Konrad-Adenauer-Ring, Wilhelmstraße, Bernd-Rosemeyer-Straße einschließlich der der Innenstadt zugewandten Gehwege dieser Straßen,
 - b) am Telgenkampsee, innerhalb der Straßen Am Telgenkamp, Hainbuchenweg, Am Neuen Friedhof, In den Sandbergen einschließlich der dem Gelände des Telgenkarsees zugewandten Gehwege dieser Straßen,
 - c) auf dem Gelände des Dieksees einschließlich der dem Gelände zugehörigen Parkplätze,
 - d) am Brunnenpark innerhalb der Straßen Schützenstraße, Strootstraße, Ludwigstraße und Neuer Wall,
 - e) auf dem Leinpfad entlang des Kanals,
 - f) auf den und innerhalb des von folgenden Straßenabschnitten umschlossenen Bereichs des Emsauenparks:

Emsauenallee ab Einmündung Langschmidtsweg beim Nahversorgungszentrum bis zum Geh- und Radweg an der Ems (nördliche Begrenzung), ab der vorgenannten Einmündung Emsauenallee der Rad- und Fußweg entlang der Ems sowie in Verlängerung dazu die fußläufige Verbindung zur Gelgöskentstiege (westliche Begrenzung), ab der vorgenannten Einmündung die Gelgöskentstiege bis Scharnhorststraße, die Scharnhorststraße entlang der südlichen Grundstücksgrenze Haus der Vereine bis zum Langschmidtsweg (südliche Begrenzung) sowie der Langschmidtsweg ab der vorgenannten Einmündung bis zur Emsauenallee beim geplanten Nahversorgungszentrum (östliche Begrenzung).

Entlang des betroffenen Teilbereichs des Langschmidtsweges gilt der Leinenzwang jedoch nur auf dem Gehweg der dem Emsauenpark zugewandten Straßenseite.

2. im Wald und der sonstigen freien Landschaft während der Brut- und Setzzeiten (vom 01. April bis zum 15. Juli) im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
3. in den nach § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) ausgewiesenen Naturschutzgebieten der Stadt Lingen (Ems),
4. bei Umzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
5. auf Anlagen oder Verkehrsflächen, die unmittelbar an für jedermann zugängliche Spielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Gelände von Kindergärten angrenzen.

Außerhalb dieser Flächen ist ein nicht angeleinter Hund unter Aufsicht zu führen, so dass insbesondere keine Menschen oder Tiere angesprungen oder angegriffen bzw. Tiere gehetzt oder gerissen werden können und der öffentliche Straßenverkehr nicht

erschwert oder gefährdet wird. Die Beaufsichtigung eines Hundes im vorgenannten Sinn ist auch auf den ausgewiesenen Hundefreilaufflächen sicherzustellen.

- (3) Hunde sind von Spielplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen und Geländen von Kindergärten fernzuhalten.
- (4) Verkehrsflächen und Anlagen nach § 1 dürfen durch Tierkot nicht verunreinigt werden. Die Tierführerin oder –halterin oder der Tierführer oder –halter ist verpflichtet, den Tierkot unverzüglich zu beseitigen. Dieses gilt auch für ausgewiesene Hundefreilaufflächen. Die Beseitigungspflicht gilt insbesondere für Hundekot und Pferdemist.
- (5) Die Regelungen der Abs. 3 und 4 gelten nicht für Blindenführhunde, die im Führgeschirr bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Tiere, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde, von der Polizei oder dem Zoll eingesetzt werden, sind von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 für die Dauer der Jagd oder des Einsatzes ebenfalls ausgenommen.
- (6) Die Tierhalterin oder der Tierhalter bzw. die Person, die ein Tier in Obhut hat, hat bei der Unterbringung des Tieres dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästigung Dritter durch den von dem Tier ausgehenden Lärm nicht über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinausgeht. Dies gilt insbesondere zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.
- (7) Es besteht wie folgt eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Hauskatzen:

1. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese von einem Tierarzt/ einer Tierärztin kastrieren zu lassen.

Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Hauskatzen, die zu Zuchtzwecken gehalten werden (sogenannte Rassekatzen), sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt werden kann.

2. Darüber hinaus haben Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, diese mittels Mikrochip oder einer Tätowierung, über die der Tierhalter ermittelt werden kann, kennzeichnen zu lassen und die Registrierung seiner Katze in einer der Haustier- Registrierungsdatenbanken (z. B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) vorzunehmen.
3. Die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht gilt für alle Katzen nach Vollendung des 5. Lebensmonats.
4. Freilaufende Hauskatzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig Freigang gewährt wird. Der Katzenhalter bleibt auch dann Eigentümer des Tieres, wenn er seine Hauskatze aussetzt, zurücklässt oder vernachlässigt (§ 3 TSchG in Verbindung mit § 134 BGB).
5. Als Katzenhalterinnen oder Katzenhalter im vorgenannten Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
6. Soweit es zur Durchführung der vorgenannten Regelungen erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Hauskatzen auf Verlangen der Stadt Lingen die für die Hauskatze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.

§ 6 Gefahren von Grundstücken

- (1) Überhängender Schnee und Eiszapfen sind von den Gebäuden oder Bauwerken zu entfernen, wenn sie Menschen, Tiere oder Sachen gefährden können.
- (2) In Verkehrsflächen hineinragende Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen bis zur Höhe von 2,50 m, über Verkehrsflächen die mit Kraftfahrzeugen befahren werden bis zur Höhe von 4,50 m, von der oder dem Verantwortlichen beseitigt werden.

Ebenso zu beseitigen sind Pflanzen, die das Betreten oder Befahren der Verkehrsfläche beeinträchtigen bzw. in diese hineinwachsen und den Verkehr erschweren.

- (3) Verantwortlich für die Beseitigung sind die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer sind gemeinschaftlich verantwortlich.

Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht, Nießbrauch oder Dauerwohnrecht belastet, so ist der oder die dinglich Berechtigte vorrangig an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers verantwortlich.

§ 7 Anbringung von Hausnummern

Die von der Hauseigentümerin oder dem Hauseigentümer nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches zu befestigende Hausnummer ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zuteilung, so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche, auch von fahrenden Fahrzeugen aus, leicht erkennbar und deutlich lesbar ist. Sie muss dauernd in diesem Zustand erhalten bleiben.

§ 8 Verhütung der von frei lebenden Tauben und Wasservögeln ausgehenden Gesundheitsgefahren

- (1) Frei lebende Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Es darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tauben bestimmt oder geeignet ist, ausgelegt werden.
- (2) Es ist verboten, an frei zugänglichen Gewässern Wasservögel und Fische zu füttern.

§ 9 Abbrennen von Feuern

- (1) Offene Feuer, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen (z. B. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14.05.1990, der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 02.01.2004, des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2004) verboten oder gestattet sind, bedürfen der Erlaubnis. Dies gilt auch für Brauchfeuer. Die Erlaubnis ist spätestens drei Wochen vor dem Abbrenntermin bei der Stadt Lingen (Ems) zu beantragen.
- (2) Andere gesetzliche Vorschriften, nach denen offene Feuer gestattet sind, bleiben unberührt.

§ 10 Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere Verkehrsflächen und Anlagen, öffentliche Gebäude, Denkmäler, öffentliche Anschlagsäulen oder –tafeln, Straßen-, Hausnummern- und Verkehrsschilder, Bäume sowie andere öffentliche Einrichtungen zu verunreinigen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschriften oder zu behängen.

Wer Werbematerial (Zeitschriften, Anzeigenblätter, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen und Anlagen sofort zu beseitigen.

- (2) Bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten an Verkehrsflächen oder in Anlagen, in denen verpackte und zum sofortigen Verzehr gedachte Waren angeboten werden, hat die Geschäftsinhaberin oder der Geschäftsinhaber bzw. die Automatenaufstellerin oder der Automatenaufsteller Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe bereitzustellen.

Die oder der Verantwortliche hat eine regelmäßige sich am Bedarf orientierende Leerung der Abfallbehälter sicherzustellen. Die oder der Verantwortliche ist darüber hinaus für Verunreinigungen, die durch die nicht erfolgte Leerung der Abfallbehälter begründet sind, einsammlungs- und entsorgungspflichtig. Das Umfeld der Verkaufsgeschäfte oder der Warenautomaten ist regelmäßig auf Verunreinigungen durch Verpackungsmaterial zu kontrollieren und zu reinigen.

- (3) im Übrigen wird auf die Vorschriften der Abfallbeseitigungsgesetze des Bundes und des Landes (geordnete Entsorgung von Abfällen) verwiesen.

§ 11 Wertstoff-Container

- (1) Das Abstellen von Wertstoffen wie z. B. Altglas, Altpapier und Altkleidern auf und neben den Wertstoff-Containern ist verboten. Jede Verunreinigung der angrenzenden Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
- (2) In der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen die in der Stadt aufgestellten Wertstoff-Container nicht benutzt werden.

§ 12 Belästigung der Allgemeinheit

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie in öffentlich zugänglichen Hauseingängen und Einfahrten ist untersagt:

1. das Lagern oder Schlafen, wenn für Passanten die Nutzung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Rahmen des Gemeingebrauchs erschwert wird,
2. a) das Betteln durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, insbesondere durch in den Weg stellen, Mitführen von Tieren, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen oder Anfassen,
b) das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns sowie
c) das stille Betteln von Kindern oder mit Beteiligung von Kindern,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. das dauerhafte Verweilen außerhalb von konzessionierten Flächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.

§ 13 Kinderspiel- und Freizeitflächen

- (1) Der Aufenthalt auf öffentlichen Kinderspielplätzen sowie die Benutzung der fest eingebauten Kinderspielgeräte ist nach Einbruch der Dunkelheit nicht gestattet, sofern nicht im Einzelfall durch Beschilderung eine zeitliche Einschränkung festgelegt ist. Eine durch Beschilderung ausgewiesene Altersgrenze ist zu beachten.
- (2) Es ist verboten, auf öffentlichen Spielplätzen
 - a) zu rauchen oder alkoholische Getränke mit sich zu führen und zu verzehren,
 - b) gefährliche Stoffe oder Gegenstände mitzuführen, die dazu geeignet und bestimmt sind, andere zu verletzen,
 - c) Flaschen, sonstiges Glas und ähnliche Materialien zu zerschlagen,
 - d) mit Motorfahrzeugen aller Art zu fahren. Hiervon ausgenommen sind elektrische Krankenfahrstühle sowie Fahrzeuge zur Pflege der Anlagen.

Die vorgenannten Regelungen gelten ebenso auf Flächen, die Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Freizeitgestaltung zu Zeiten außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung stehen, beispielsweise auf Schulhöfen.

§ 14 Anordnungen der Ordnungsbehörde und der Polizei

Ordnungsbehörde und Polizei sind befugt, zur Durchsetzung dieser Verordnung Anordnungen an diejenigen Personen zu richten, deren Verhalten gegen die Vorschriften dieser Norm verstößt. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 15 Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können in begründeten Fällen durch die Stadt Lingen (Ems) zugelassen werden. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung und können unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. das Betreten von Eisflächen nach § 2,
2. das Wechseln des Standortes von Straßenmusikern nach § 3,
3. das Befahren mit bzw. das Abstellen von Fahrzeugen in Anlagen nach § 4,
4. den Leinenzwang für Hunde nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1, 4 und 5,
5. die Beaufsichtigung eines Hundes nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3,
6. das Fernhalten von Hunden nach § 5 Abs. 3,
7. die Beseitigung von Tierkot nach § 5 Abs. 4,
8. die Vermeidung von Lärm durch Tiere nach § 5 Abs. 6,
9. die Gefahren von Grundstücken nach § 6,
10. das Anbringen von Hausnummern nach § 7,
11. das Füttern von Tauben, Wasservögeln und Fischen nach § 8,
12. das Abbrennen von Feuern nach § 9 Abs. 1,
13. das Verunreinigen von Verkehrsflächen und Anlagen nach § 10 Abs. 1,
14. Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2,
15. die Nutzung von Wertstoffcontainern nach § 11
16. den Aufenthalt auf Kinderspiel- und Freizeitflächen nach § 13

verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Die Möglichkeit der Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz sowie spezialgesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft und gilt bis zum 31.12.2030.¹⁾
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung) im Gebiet der Stadt Lingen (Ems) vom 25.03.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt Weser-Ems vom 31.03.2009, Seite 86) außer Kraft.

Lingen (Ems), 19.06.2020
(L.S.)

Stadt Lingen (Ems)

Krone
Oberbürgermeister

¹⁾ Die Gefahrenabwehrverordnung vom 19.06.2020 wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland vom 15.07.2020 veröffentlicht und tritt am 16.07.2020 in Kraft.